



ctw

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 18.02.2016
Überarbeitet am: 22.09.2016
Gültig ab: 22.09.2016
Version: 2 Ersetzt Version: 1

Handelsname: **CTW-PU-Versiegelung TB**

SDB-Nr.: F08661 - F08662

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: **CTW-PU-Versiegelung TB**

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verwendung des Stoffes / des Gemisches:

Versiegelung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

CTW-Strassenbaustoffe AG

Strasse / Postfach

Bizenenstrasse 50

Nat.-Kenn. / PLZ / Ort

CH-4132 Muttenz

Telefon / Telefax

+41 (0) 61 467 66 00 / +41 (0) 61 467 66 97

Kontaktstelle für technische Information

Labor CTW

Telefon / E-Mail

+41 (0) 61 467 65 60 / E-Mail: paul.waldvogel@ctwmuttentz.ch

1.4 Notrufnummer

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum in Zürich **Tel. 145**

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Klassifizierungssystem:

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.



ctw

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 18.02.2016
 Überarbeitet am: 22.09.2016
 Gültig ab: 22.09.2016
 Version: 2 Ersetzt Version: 1

Handelsname: **CTW-PU-Versiegelung TB**

SDB-Nr.: F08661 - F08662

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach EWG-Richtlinien:

Das Produkt ist gemäss CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
 Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten.

Gefahrenpiktogramme



GHS02



GHS07

Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P403+P235 Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Erfüllt nicht die PBT-Kriterien gemäss Anhang XIII nach REACH (Selbsteinstufung).

vPvB: Erfüllt nicht die vPvB-Kriterien gemäss Anhang XIII nach REACH (Selbsteinstufung).

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

EG-Nr.: CAS-Nr.:	Gew.-%	REACH-Nr.: Chemische Bezeichnung	Gefahrenhinweise
201-297-1 80-62-6	25-50%	01-2119452498-28 Methylmethacrylat	H225, H315, H317, H335
203-080-7 103-11-7	10-<25%	01-2119453158-37 2-Ethylhexylacrylat	H315, H317, H335, H412

Wortlaut der H-Sätze (Gefahrenhinweise): siehe unter Abschnitt 16.



ctw

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 18.02.2016

Handelsname: **CTW-PU-Versiegelung TB**

Überarbeitet am: 22.09.2016

Gültig ab: 22.09.2016

Version: 2 Ersetzt Version: 1

SDB-Nr.: F08661 - F08662

4. Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen:

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fliessendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kopfschmerz, Benommenheit, Sensibilisierung der Haut, Reizwirkung auf Haut, Augen und Atmungsorgane.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nach Einatmen, auch bei fehlenden Krankheitszeichen, inhalatives Corticoid (z.B. Ventolair) geben.

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: CO₂, Sand, Löschpulver, Schaum.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kann explosive Gas-Luft-Gemische bilden.

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich. Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid (CO) Stickoxide (NOx)

Dämpfe sind schwerer als Luft.

Kriechende Dämpfe können in grösserer Entfernung zur Entzündung führen!

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Vollschutzanzug tragen.

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Angaben

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.



ctw

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 18.02.2016

Handelsname: **CTW-PU-Versiegelung TB**

Überarbeitet am: 22.09.2016

Gültig ab: 22.09.2016

Version: 2 Ersetzt Version: 1

SDB-Nr.: F08661 - F08662

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nicht mit Wasser oder wässrigen Reinigungsmitteln wegspülen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Wegen Polymerisationsgefahr bei Erhitzung Behälter kühlen. Durch Hitze gefährdete Behälter mit Wasser kühlen. Eine Notkühlung ist für den Fall eines Umgebungsbrandes vorzusehen. Geschlossene Behälter vor Erwärmung schützen (Druckanstieg). Vermeiden von Hitzeeinwirkung.

Restmengen nicht in die Aufbewahrungsgefässe zurückgeben. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. mindestens 7 facher Luftwechsel Aerosolbildung vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Bei der Verarbeitung werden leicht flüchtige, entzündliche Bestandteile freigesetzt. Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. Nur explosionsgeschützte Geräte verwenden. Massnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Vor Hitze schützen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Nur im Originalgebinde aufbewahren. An einem kühlen Ort lagern.

Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren. Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern. Lagerung in einem Auffangraum erforderlich.

Unter Verschluss oder nur für Sachkundige oder deren Beauftragten zugänglich aufbewahren. max.

Lagertemperatur 30°C

Behälter dicht geschlossen halten.

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bauwerksbeschichtung oder -abdichtung.



ctw

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 18.02.2016
Überarbeitet am: 22.09.2016
Gültig ab: 22.09.2016
Version: 2 Ersetzt Version: 1

Handelsname: **CTW-PU-Versiegelung TB**

SDB-Nr.: F08661 - F08662

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

80-62-6 Methylmethacrylat (25-50%)

MAK
Kurzzeitwert: 420 mg/m³, 100 ml/m³
Langzeitwert: 210 mg/m³, 50 ml/m³
S SSc;

103-11-7 2-Ethylhexylacrylat (3-<10%)

MAK
Kurzzeitwert: 38 mg/m³, 5 ml/m³
Langzeitwert: 38 mg/m³, 5 ml/m³
S SSc;

DNEL-Werte

80-62-6 Methylmethacrylat

Inhalativ DNEL (population) 74,3 mg/m³ (Long-term - systemic effects)
105 mg/m³ (Long-term - local effects)
DNEL (worker) 210 mg/m³ (Long-term - local effects)
210 mg/m³ (Long-term - systemic effects)
Langzeit

103-11-7 2-Ethylhexylacrylat

Dermal DNEL 242 µg/cm² (Arbeitnehmer / Industrie / Gewerbe)
Langzeit und Kurzzeit
Inhalativ DNEL 37,5 mg/m³ (Arbeitnehmer / Industrie / Gewerbe) (Langzeit)

PNEC-Werte

80-62-6 Methylmethacrylat

PNEC < 0,94 mg/l (Wasser)
PNEC sediment 1,47 mg/kg dw (Boden)
5,74 mg/kg dw (Süsswasser)

103-11-7 2-Ethylhexylacrylat

Boden 2,3 mg/l (Boden-Mikroorganismen)
1 mg/l (Boden)
PNEC 0,0023 mg/kg (orale Aufnahme (secondary poisoning))
Wasser 0,126 mg/l (Sediment)
0,002727 mg/l (Süsswasser)

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.



ctw

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 18.02.2016

Handelsname: **CTW-PU-Versiegelung TB**

Überarbeitet am: 22.09.2016

Gültig ab: 22.09.2016

Version: 2 Ersetzt Version: 1

SDB-Nr.: F08661 - F08662

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Atemschutz:

Für gute Raumbelüftung sorgen.

In Innenräumen und bei Überschreitung der Grenzwerte Atemfiltergerät: Filtertyp A1, bei hohen Konzentrationen A2, bei intensiver bzw. längerer Exposition umluft unabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Der Einsatz von Atemschutzhauben ist zu empfehlen, da keine Tragezeitbegrenzungen gelten und keine Vorsorgeuntersuchungen nach G26 notwendig sind.

Handschutz:

Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzmittel wird empfohlen.

Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen. Schutzhandschuhe vor jeder Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.

Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Schutzhandschuhe nach EN 374.

Geeignetes Material: Nitrilkautschuk

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Unsere Empfehlung bezieht sich auf einen einmaligen kurzfristigen Einsatz als Schutz vor Flüssigkeitsspritzern. Für andere Anwendungen wenden Sie sich bitte an einen Handschuhhersteller. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Für den Dauerkontakt in Einsatzbereichen ohne erhöhte Verletzungsgefahr (z.B. Labor) sind Handschuhe aus folgendem Material geeignet:

Butylkautschuk

Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet: Butylkautschuk

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien: Handschuhe aus Leder

Augenschutz:

Dichtschliessende Schutzbrille

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung



ctw

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 18.02.2016
Überarbeitet am: 22.09.2016
Gültig ab: 22.09.2016
Version: 2 Ersetzt Version: 1

Handelsname: **CTW-PU-Versiegelung TB**

SDB-Nr.: F08661 - F08662

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Form:	Flüssig
Farbe:	Verschiedene
Geruch:	Esterartig
pH-Wert bei 20°C:	Nicht bestimmt
Zustandsänderung	
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	Nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich:	101°C (MMA)
Flammpunkt:	13°C (DIN EN ISO 3680)
Zündtemperatur:	252°C (2-EHA)
Selbstentzündlichkeit:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich. Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Staub- / Dampf- / Luftgemische möglich.
Explosionsgefahr:	
Explosionsgrenzen	
Untere:	1,7 Vol % (MMA)
Obere:	12,5 Vol % (MMA)
Dampfdruck bei 20°C:	Nicht bestimmt.
Dichte bei 20°C:	1.27 g/cm ³ (EN-ISO 2811-1)
Wasserlöslichkeit (g/L):	Nicht bzw. wenig mischbar.
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	log Pow: 4,29 (2-EHA); (25°C, OECD 107) log Pow: 1,38 (MMA)
Viskosität	
Dynamisch bei 20°C:	700 mPas (EN ISO 2555)
Kinematisch bei 20 °C:	Nicht bestimmt.
Organische Lösemittel:	0.3%
VOC	0.32%
Festkörpergehalt (%):	52.0 Gew-%

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

siehe Abschnitt 10.2

10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion.

Reaktionen mit Peroxiden und anderen Radikalbildnern.

Eine gefährliche Polymerisation kann nach der Erschöpfung des Hemmstoffs eintreten.



ctw

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 18.02.2016
Überarbeitet am: 22.09.2016
Gültig ab: 22.09.2016
Version: 2 Ersetzt Version: 1

Handelsname: **CTW-PU-Versiegelung TB**

SDB-Nr.: F08661 - F08662

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze vermeiden. Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Heftige Reaktionen mit Peroxiden und anderen Reduktionsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Weitere Angaben:

Die Notfallmassnahmen hängen von den jeweiligen Umständen ab.

Beim Anwender muss ein Notfallmassnahmenplan an der Arbeitsstätte vorhanden sein.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Akute Toxizität:

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

ATE (Acute Toxicity Estimates)

Oral	LD50	23951 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	2090577 mg/kg (Ratte)
Inhalativ	LC50/4h	19.9 mg/l (Ratte)

80-62-6 Methylmethacrylat

Oral	LD50	> 5000 mg/kg (Ratte) (OECD 401)
	NOAEL	2000 ppm (Ratte) im Trinkwasser, 6 - 2000 ppm
		Befund: Keine toxische Effekte
Dermal	LC50	> 5000 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ	LC50/4h	29,8 mg/l (Ratte)
	NOAEL	25 ppm (Ratte) 25 - 400 ppm
		Befund: Schleimhautschädigungen in der Nase bei 400 ppm

13463-67-7 Titan(IV)-oxid

Oral	LD50	>20000 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>10000 mg/kg (Hase)
Inhalativ	LC50/4h	>6,82 mg/l (Ratte)

103-11-7 2-Ethylhexylacrylat

Oral	LD50	4435 mg/kg (Ratte) (BASF-Test)
Dermal	LC50	7520 mg/kg (Hase)

Primäre Reizwirkung:

an der Haut: Reizt die Haut und die Schleimhäute.**am Auge:** Reizwirkung.**Sensibilisierung:** Durch Hautkontakt Sensibilisierung möglich.

Sonstige Angaben (zur experimentellen Toxikologie):

Infolge des hohen Dampfdrucks wird eine gesundheitsschädliche Konzentration in der Atemluft rasch erreicht. Bei hohen Konzentrationen kann narkotische Wirkung auftreten.

Subakute bis chronische Toxizität: nicht getestet

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Zubereitungen in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf: Reizend

Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung Die Substanz wird rasch metabolisiert (MMA).**Toxizität bei wiederholter Aufnahme:** keine Daten verfügbar



ctw

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 18.02.2016
Überarbeitet am: 22.09.2016
Gültig ab: 22.09.2016
Version: 2 Ersetzt Version: 1

Handelsname: **CTW-PU-Versiegelung TB**

SDB-Nr.: F08661 - F08662

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

80-62-6 Methylmethacrylat

EC3/16h 100 mg/l (Pseudomonas putida) (Zellvermehrungshemmtest, Bringmann-Kühn)

Aquatische Toxizität:

80-62-6 Methylmethacrylat

EC50/48h 69 mg/l (daphnia magna) (OECD 202)
EC50/72h > 110 mg/l (Selenastrum capricornutum) (OECD 201)
ErC50/72h > 110 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata) (OECD 201)
LC50/96h > 79 mg/l (Regenbogenforelle) (OECD 203)
NOEC 9,4 mg/l (Danio rerio) (OECD 210) fish early life stage test, 35 days
37 mg/l (daphnia magna) (OECD 211) 21 days
NOEC/72h > 110 mg/l (Selenastrum capricornutum) (OECD 201)

103-11-7 2-Ethylhexylacrylat

EC50/48h (statisch) 1,3 mg/l (daphnia magna) (OECD 202, Part 1)
ErC50/72h (statisch) 1,71 mg/l (scenedesmus subspicatus) (OECD 201)
Die Angaben der toxischen Wirkung bezieht sich auf die analytisch ermittelte Konzentration.
LC50/96h (statisch) 1,81 mg/l (Regenbogenforelle) (OECD 203)
NOEC/21d 0,19 mg/l (daphnia magna)
Die Angaben der toxischen Wirkung bezieht sich auf die analytisch ermittelte Konzentration. Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.
sonstige (28d) > 1000 mg/kg (Boden-Mikroorganismen) (OECD 217)
Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

leicht biologisch abbaubar

Sonstige Hinweise: biologisch leicht abbaubar, OECD 301 C, 14d 94% (MMA).

12.3 Bioakkumulationspotenzial

2-EHA: Kann in Organismen angereichert werden.

Bioakkumulationspotenzial: Biokonzentrationsfaktor: 282,4 (berechnet)

12.4 Mobilität im Boden

MMA: Eine Bindung an die feste Bodenphase, Sediment oder Klärschlamm ist nicht zu erwarten. Von der Wasseroberfläche verdunstet der Stoff langsam in die Atmosphäre. Gelangt der Stoff in die Umwelt verbleibt er bevorzugt in dem Kompartiment, in das es ausgetreten ist.

2-EHA: Das Produkt schwimmt auf Wasser und löst sich nicht. Adsorption am Boden nicht zu erwarten.

Weitere ökologische Hinweise:

CSB-Wert: Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB) = 5.6 g/g (2-EHA)

BSB5-Wert: 0.14 g/g (MMA)

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäss REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.



ctw

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 18.02.2016
 Überarbeitet am: 22.09.2016
 Gültig ab: 22.09.2016
 Version: 2 Ersetzt Version: 1

Handelsname: **CTW-PU-Versiegelung TB**

SDB-Nr.: F08661 - F08662

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden.

Empfehlung:

Nicht ausgehärtete Produktreste sind Sonderabfall. Ausgehärtete Produktereste sind kein Sonderabfall. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallschlüsselnummer:

Folgende Abfallschlüsselnummern des europäischen Abfallkatalogs (EAK) gelten als Empfehlung. Die Entsorgung muss mit dem örtlichen Entsorger abgestimmt werden.




Flüssiges Produkt: 080111* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten 080199 Abfälle a. n. g.

Ausgehärtete Produktreste: 080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen 080410 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen Europäisches Abfallverzeichnis 080111* (empfohlen)

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.

14. Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffstransport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)
14.1 UN-Nr.			
1263	-	1263	1263
14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung			
1263 FARBE, Sondervorschrift 640H	-	Paint	Paint
14.3 Transportgefahrenklassen			
	-		
14.4 Verpackungsgruppe			
III	-	III	III
14.5 Umweltgefahren			
Marine pollutant: Nein	Marine pollutant: Nein	Marine pollutant: Nein	Marine pollutant: No
14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender			
Achtung: Entzündbare flüssige Stoffe - Kemler-Zahl: 33 - EMS-Nummer: F-E, S-E			
Transport/weitere Angaben:			
ADR	5L		
Begrenzte Menge (LQ)	Code: E1		
Freigestellte Mengen (EQ)	Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 ml		
Beförderungskategorie	3		
Tunnelbeschränkungscode	D/E		
Bemerkungen:	Einstufung nach Viskositätsklausel (2.2.3.1.4)		



ctw

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 18.02.2016
Überarbeitet am: 22.09.2016
Gültig ab: 22.09.2016
Version: 2 Ersetzt Version: 1

Handelsname: **CTW-PU-Versiegelung TB**

SDB-Nr.: F08661 - F08662

IMDG	
Limited quantities (LQ)	5L
Excepted quantities (EQ)	Code: E1 Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml Maximum net quantity per outer packaging: 1000 ml
Bemerkungen:	Einstufung nach Viskositätsklausel (2.3.2.3)
UN "Model Regulation":	UN1263, FARBE, Sondervorschrift 640H, 3, III

14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und Gemäss IBC-Code

nicht anwendbar

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie (94/33/EG) beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie (92/85/EW G) für werdende und stillende Mütter beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Verwendungssektor

Relevante identifizierte Verwendungen des Gemisches

SU3 Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen an

Industriestandorten SU19 Bauwirtschaft

SU2 2 Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

Verwendungen von denen abgeraten wird

SU21 Verbraucherverwendungen: Private Haushalte / Allgemeinheit / Verbraucher

Wortlaut der H-Sätze (Nummer und Volltext)

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H335 Kann die Atemwege reizen.



ctw

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 18.02.2016

Handelsname: **CTW-PU-Versiegelung TB**

Überarbeitet am: 22.09.2016

Gültig ab: 22.09.2016

Version: 2

Ersetzt Version: 1

SDB-Nr.: F08661 - F08662

Abkürzungen und Akronyme:

RCR:	Risk Characterisation Ratio (RCR= PEC/PNEC)
ADR:	Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
IMDG:	International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA:	International Air Transport Association
ICAO:	International Civil Aviation Organisation
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
CLP:	Classification, Labelling and Packaging (Regulation (EC) No. 1272/2008)
GefStoffV:	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
CAS:	Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
VOC:	Volatile Organic Compounds (USA, EU)
DNEL:	Derived No-Effect Level (REACH)
PNEC:	Predicted No-Effect Concentration (REACH)
LC50:	Lethal concentration, 50 percent
LD50:	Lethal dose, 50 percent

* Daten gegenüber der Vorversion geändert
